

GESETZBLATT

361

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil 1

\\% li

1958	Berlin, den 10. Mai 1958	Nr. 29
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27.3.58	Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen	361
li 4, 58	Anordnung über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP)	362
27.3.58	Verordnung über die Hagel-Pflichtversicherung.....	368
1.4.58	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Hagel-Pflichtversicherung (AB HP)	369
24.4.58	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verbesserung der Ausbildung der Mittel- und Oberstufenlehrer für die allgemeinbildenden Schulen und die Qualifizierung der wissenschaftlichen Kader für die Lehrerbildung.....	373
24.4.58	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über den Handel (Erfassung, Lagerung und Ausgabe) mit Saat- und Pflanzgut sowie Sämereien	374
24.4.58	Anordnung Nr. 6 über die Neuregelung des Saat- und Pflanzgutwesens, — Zulassung von Handelssaatgut —.....	374
24.4.58	Verordnung zur Aufhebung der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines	374
24.4.58	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung von Bezirksdirektionen für Kraftverkehr, — Versandpflicht bei Warenlieferungen mit Kraftfahrzeugen —.....	375
10.4.58	Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht. — Richtlinie über die Erstattung von Auslagen der Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen —.....	375
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	376

Verordnung über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen.

Vom 27. März 1958

§ 1

Der Pflichtversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (nachstehend DVA genannt) gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion unterliegen:

- Gebäude und Gebäudegruppen, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, einschließlich der Fundamente und Kellermauern, mit einem Grundwert (Neubauwert 1914) von 1000 DM an,
- die nach Buchst. a im Bau befindlichen Gebäude einschließlich der auf der Baustelle zu deren Errichtung lagernden Baustoffe des Versicherungspflichtigen,
- Einrichtungen der industriellen und handwerklichen Betriebe mit einem Neuwert von 5000 DM an.

§ 2

Versicherungspflichtiger ist der jeweilige Eigentümer, Rechtsträger oder Erbbauberechtigte.

§ 3

(1) Gerichte und Verwaltungsorgane haben im Rahmen der für sie geltenden Bestimmungen der DVA die zur Durchführung der Feuer-Pflichtversicherung notwendige Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

(2) Die Deutsche Volkspolizei und die Staatsanwaltschaft geben der DVA in Strafsachen wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Brandstiftung oder anderer die Leistungspflicht der DVA beeinflussenden Tatumstände auf Anfrage unverzüglich Mitteilung, sobald die Ermittlungen die Schuld des Täters einwandfrei ergeben und keine Gefährdung der weiteren Untersuchung eintreten kann. Die DVA hat das Recht der Akteneinsicht. Die Gewährung der Akteneinsicht an Mitarbeiter der DVA obliegt der Entscheidung des Staatsanwaltes.

(3) Die Räte der Kreise bzw. Städte — Kreis- bzw. Stadtbauamt — sind verpflichtet, der DVA jedes neuerrichtende Gebäude und jeden Um- oder Erweiterungsbau nach Erteilung der Baugenehmigung unverzüglich aufzugeben.

(4) Die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern haben der DVA die Zulassung

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Zeit Januar—Februar—März 1958